

MERKBLATT – Änderungen ab dem 01.01.2022 für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Bildung und Teilhabe (BuT)

Worum geht es bei den Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT)?

Seit dem 01. Januar 2011 werden Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien mit geringem Einkommen gefördert und unterstützt, indem sie zusätzlich zu ihrem monatlichen Regelbedarf auch Leistungen für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft erhalten können.

Für welche Bedarfe können Leistungen in Anspruch genommen werden?

- für ein- und mehrtägige Kita- und Schul-/Hortausflüge sowie Klassenfahrten
- für den persönlichen Schulbedarf
- für die Schülerbeförderung
- für eine Lernförderung zur Erreichung von wesentlichen Lernzielen der Klassenstufe
- für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung
- für eine individuelle Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Wer kann Leistungen zur Bildung und Teilhabe erhalten?

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II)
- Sozialhilfe oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)
- Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG
- Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG)
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Und:

- eine Kindertageseinrichtung oder Schule besuchen oder
- eine berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten und
- noch keine 25 Jahre alt sind, bzw. im Fall sportlicher, kultureller und sozialer Angebote noch keine 18 Jahre alt sind

Wo kann der Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe geltend gemacht werden?

Die Antragstellung und Leistungsgewährung erfolgt bei der zuständigen Stelle

- für die Leistungsberechtigten nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II/ Sozialgeld) im:
Jobcenter Frankfurt (Oder)
Gartenstr. 5
Tel. 570 1234 / FAX: 570 4675 / Mail: Jobcenter-Frankfurt-Oder.but@Jobcenter-ge.de
- Ab 01.08.2019 sind (neben dem Schulbedarf) auch die Leistungen Schulausflüge, Schüler-beförderung, Mittagessen und Soziale Teilhabe grundsätzlich vom Antrag auf Leistungen zum Lebensunterhalt beim JobCenter umfasst. Leistungen für Lernförderung benötigen einen Antrag.
- für alle anderen Leistungsberechtigten im:
Amt für Jugend und Soziales
Logenstr. 8 (Oderturm)
Tel. 552 5055 oder 552 5150 / FAX: 552 5099 / Mail: but@frankfurt-oder.de

Die Leistungen werden auf den Leistungszeitraum befristet. Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese als Nachweise benötigen. Nicht in Anspruch genommene aber bereits bezahlte Leistungen (z. B. Klassenfahrt) müssen umgehend zurückgezahlt werden.

Welche Leistungen können in Anspruch genommen werden?

Art der Leistung	Höhe der Leistung	Informationen/ Antragsformulare/ erforderliche Unterlagen	Erbringung der Leistung
Mittagessen in Kitas, Schulen oder Horten	Übernahme der tatsächlichen Kosten	Wird für Empfänger von Leistungen ALG II ohne Antrag gewährt; alle anderen Leistungsempfänger stellen Antrag, Informationen in der Kita, Kindertagespflege, beim Essenanbieter/ im Sekretariat der Schule	Zahlung i. d. R. direkt an den Essenanbieter
Teilnahme an ein- bzw. mehrtägigen Ausflügen in Kita, Hort oder Schule	Übernahme der tatsächlichen Kosten	Wird für Empfänger von Leistungen ALG II ohne Antrag gewährt; alle anderen Leistungsempfänger stellen Antrag, Bestätigung von der Kita bzw. Schule einholen und abgeben bei der Bewilligungsstelle	Zahlung an Antragsteller bzw. an Dritte lt. Angaben im Antrag
Aktivitäten in Kultur, Sport, Freizeit, Geselligkeit (z. B. Sportverein, Musik- schule, Ferienlager, Jugendweihe)	bis zu 180 € im Kalenderjahr (15 €/Monat)	Wird für Empfänger von Leistungen ALG II ohne Antrag gewährt; alle anderen Leistungsempfänger stellen Antrag, Bestätigung des Vereins/ Anbieters einholen und abgeben bei der Bewilligungsstelle	Abgabe und Direktzahlung an Anbieter oder Direktzahlung an Leistungsberechtigten
Schulische Angebote ergänzende, angemessene Lernförderung	Übernahme der tatsächlichen Kosten	Antrag ist für alle Berechtigten Pflicht, Antrag ausfüllen, Bestätigung durch die Schule einholen (Rückseite Antrag), bei der Bewilligungsstelle einreichen	Abgabe beim Anbieter Direktzahlung an Anbieter
Persönlicher Schulbedarf	Lt. aktuell geltender Regelbedarfsstufen- FortschreibungsVO (RBSFV)	Wird für alle Leistungsberechtigten ohne Antrag gewährt, außer für Bezieher von Leistungen nach dem Bundeskindergeldgesetz	Zahlung an den Leistungsberechtigten
Fahrtkosten zur Schule, wenn wegen der Entfernung zur Wohnung erforderlich	Übernahme der tatsächlichen Kosten, wenn die Fahrtkosten nicht von anderer Stelle übernommen werden	Vorrang der Leistung nach der Satzung zur Schülerbeförderung (Antrag Schulverwaltungsamt); in Ausnahmefällen Antrag bei der Bewilligungsstelle der Sozialleistungen	Zahlung an den Leistungserbringer

Erläuterungen zu den einzelnen Leistungen

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung (kostenlos)

Es werden die tatsächlichen Kosten für das Mittagessen zur Förderung der Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in schulischer/Kita-Verantwortung übernommen. Verpflegung, die individuell am Kiosk/Imbiss gekauft werden kann (z.B. belegte Brötchen, Gebäck) wird nicht bezuschusst.

Eintägige KITA-, Hort- oder Schulausflüge, mehrtägige Klassenfahrten (kostenlos)

Kinder in Kindertageseinrichtungen sowie Schülerinnen und Schüler in allgemein- oder berufsbildenden Schulen bis zum Alter von 25 Jahren können diese Leistung erhalten. Ausgenommen sind Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Ausbildungsvergütung. Eine Bestätigung der KITA oder Schule ist beizufügen. Es werden die tatsächlichen Kosten für den Ausflug/die Fahrt erbracht. Nicht zu den tatsächlichen Ausflugskosten gehören:

- Taschengeld (im Regelbedarf enthalten)
- Spezifische Bekleidung (z.B. Sportzeug, Badezeug)

Soziale und kulturelle Teilhabe (Zuschuss)

Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres soll u. a. die Teilnahme in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen ermöglicht werden und umfasst insbesondere angeleitete Aktivitäten im sportlichen, künstlerischen, kulturellen oder sozialen Bereich. Sofern tatsächliche Aufwendungen entstehen, kann die Leistung im Wert von pauschal 15 € je Monat und Kind z.B. gewährt werden für z. B.:

- Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. an Musik-, Ballett- oder Volkshochschulen),
- Teilnahme an Ferienmaßnahmen/Freizeiten (z.B. Ferienfahrt, Theaterfreizeit)
- Sonstiges (z. B. Jugendweihe, Computerführerschein, Bibliotheksausweis)

Der monatliche Betrag kann auf Wunsch gesammelt oder auch auf mehrere Anbieter anteilig verteilt werden. Als Nachweis dient eine schriftliche Bestätigung des Anbieters/ Vereins auf dem Antragsformular.

Bitte beachten Sie:

Familiäre Aktivitäten, wie z.B. Schwimmhallen- oder Kinobesuch können nicht gefördert werden.

Angemessene Lernförderung (kostenlos)

Für Schülerinnen und Schüler, die die nach schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten Lernziele nicht erreichen werden, kann Lernförderung beantragt werden (z. B. auch Förderung der Sprachkompetenz als wesentliche Grundlage, Vorbereitungen für Nachprüfungen oder die Erreichung eines höheren Bildungsabschlusses z. B. im Rahmen von Sek I und Sek II)) Voraussetzungen sind, dass die Schule den erforderlichen Förderbedarf schriftlich bestätigt, keine vergleichbaren schulischen Angebote bestehen oder bereits ausgeschöpft sind und die Defizite nicht vordergründig durch unentschuldigte Fehlzeiten entstanden sind.. Es ist außerdem die konkrete Angabe erforderlich, wer die Lernförderung durchführen soll und in welchem Umfang. Die bewilligende Behörde rechnet direkt mit dem Leistungserbringer ab.

Persönlicher Schulbedarf (Zuschuss)

Schülerinnen und Schüler erhalten für die Finanzierung des persönlichen Schulbedarfes jeweils zum Beginn des ersten Schulhalbjahres und des 2. Schulhalbjahres einen Zuschuss lt. aktuell gültiger Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung (RBSFV). Anschaffungen wie Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner, Lernsoftware) sollen dadurch erleichtert werden. Auch bei Schulbeginn nach Unterbrechung oder Wechsel besteht ein Anspruch im Sinne des Gesetzes.

Schülerbeförderung (kostenlos)

Es werden die tatsächlichen Kosten übernommen, wenn die nächstgelegene allgemeinbildende oder weiterführende Schule besucht wird, eine Beförderung in der Regel nur mit öffentlichen Verkehrsmitteln möglich ist und die Beförderungskosten nicht durch andere Einrichtungen übernommen werden. Als nächstgelegene Schule gilt auch solche, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde. (z.B. naturwissenschaftlich, sportlich, bilingual oder mit ganztägiger Ausrichtung).

Die Kostenerstattung wird nach Prüfung gemäß der Satzung über die Schülerbeförderung und die Fahrtkostenerstattung in der Stadt Frankfurt (Oder) gewährt. Anträge können gestellt werden beim:

- **Sport- und Schulverwaltungsamt**
Goepelstraße 38 (Stadthaus)
Tel.: 552 4005 oder 552 4000; Mail: schulverwaltungsamt@frankfurt-oder.de